

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Friedrich-Aufzüge GmbH & Co.KG

1. Allgemeines

1.1 Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der Friedrich-Aufzüge GmbH & Co. KG (Unternehmer) erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Diese sind Bestandteil aller Verträge, die der Unternehmer mit seinen Vertragspartnern (Besteller) über die von ihm angebotenen Lieferungen und Leistungen schließt.

Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen und Angebote an den Besteller, selbst wenn sie nicht noch einmal gesondert vereinbart werden.

1.2 Zusätzliche oder anderslautende Vertragsbedingungen des Bestellers finden keine Anwendung. Diese werden bei Auftragsannahme nur dann Vertragsinhalt, wenn der Unternehmer sie ausdrücklich und schriftlich anerkannt hat.

2. Angebot und Vertragsschluss

2.1 Alle Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine Annahmefrist enthalten.

Die zu den Angeboten gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben sind nur annähernd maßgeblich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurden

2.2 An Kostenvoranschlägen, Verträgen und Angeboten behält sich der Unternehmer Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen weder vervielfältigt, noch Dritten zur Kenntnis gebracht werden. Technische Unterlagen zu Angeboten, die nicht zu einem Auftrag führen, sind umgehend zurückzugeben.

recliniserie offertagen zu Angeboten, die flieft zu einem Auftrag funlen, sind umgenend zurückzugeben.

2.3 Ein Vertrag kommt erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung des Unternehmers zustande. Ergänzungen und Änderungen von bereits getroffenen Vereinbarungen können nur einvernehmlich vorgenommen werden und bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Unternehmer.

3. Leistungsumfang

- 3.1 Für den Umfang der vertraglich geschuldeten Leistung ist ausschließlich die schriftliche Auftragsbestätigung des Unternehmers maßgebend.
- 3.2 Die Lieferung wird unter Berücksichtigung der anerkannten Regeln der Technik nach den Werksnormen des Unternehmers erstellt und entspricht den zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe gültigen Vorschriften für Aufzüge und Förderanlagen.
- 3.3 Der Besteller hat rechtzeitig bauliche und andere Genehmigungen zu bewirken, die behördliche Abnahme der Anlage zu beantragen und die Kosten für diese zu tragen. Der Besteller ist verpflichtet, sich Kenntnis von den für den Betrieb von Aufzügen und Förderanlagen jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu verschaffen. Auflagen der Genehmigungsbehörden werden nur berücksichtigt, wenn sie dem Unternehmer rechtzeitig bekannt gegeben und von diesem schriftlich bestätigt werden.
- 3.4 Jede nachträgliche Abänderung des Leistungsumfangs hat eine Anpassung des Preises und der Lieferfrist zur Folge.

4. Fristen und Termine

- 4.1. Die Liefer- und Montagefristen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung und richten sich nach der Auftragsbestätigung des Unternehmers.
- 4.2 Die Lieferfrist beginnt zu dem in der Auftragsbestätigung ausgewiesenen Termin, jedoch nicht vor Klärung und Genehmigung des Bestellers bezüglich aller für die Ausführung erforderlichen Einzelheiten und Zeichnungen, sowie Vorliegen behördlicher Genehmigungen und Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
- 4.3 Kommt der Besteller mit seinen Pflichten aus dem Vertrag in Verzug, müssen neue Fristen für die Leistung des Unternehmers vereinbart werden.
- 4.4 Die vereinbarten Fristen verlängern sich angemessen bei Eintritt höherer Gewalt oder anderer unvorhergesehener Hindernisse z.B. Betriebsstörungen, Streik oder Aussperrung, die außerhalb des Willens des Unternehmers liegen, soweit sie nachweislich die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes erheblich beeinflussen. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei einem Unterlieferanten eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann nicht von dem Unternehmer zu vertreten, wenn sie während eines Verzuges eintreten. Beginn und Ende derartiger Ereignisse wird der Unternehmer in wichtigen Fällen dem Besteller mitteilen.
- 4.5 Ist eine Lieferfrist verbindlich, so sind bei verschuldetem Lieferverzug des Unternehmers die Schadenersatzansprüche des Bestellers für jede vollendete Woche der Verspätung auf 0,5%, insgesamt jedoch auf 3% der Nettoauftragssumme begrenzt. Entschädigungsansprüche des Bestellers sind in allen Fällen verspäteter Lieferung und Fertigstellung auch nach Ablauf einer dem Unternehmer gesetzten Nachfrist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird.
- 4.6 Wird die Ausführung oder die Montage der Anlage aus Gründen verzögert, die der Unternehmer nicht zu vertreten hat, so kann dieser die Anlage einlagern. Bei einer Einlagerung im Betrieb des Unternehmers sind je vollendete Woche 200,00 € netto zu vergüten. Nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist kann der Unternehmer anderweitig über den Liefergegenstand verfügen und den Besteller mit angemessener Nachfrist beliefern, sofern eine anderweitige Verwendung möglich ist.
- 4.7 Die vorgenannten Bestimmungen gelten für Liefertermine entsprechend.



5. Gefahrenübergang, Übergabe, Abnahme

- 5.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, bestimmt der Unternehmer Versandart, Versandweg sowie den Spediteur und Frachtführer.
- 5.2 Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Liefergegenstände auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Unternehmer noch andere Leistungen (z.B. Montage) übernommen hat.
- 5.3 Mit der Meldung der Versandbereitschaft gelten die Liefergegenstände als geliefert und können berechnet werden. Teillieferungen sind zulässig. Der Besteller hat für die Möglichkeit der Anfuhr unmittelbar zum Aufstellungsort Sorge zu tragen.
- 5.4 Der Gefahrenübergang bei Ersatzteilen und Teillieferungen erfolgt am Werk.
- 5.5 Sofern der Unternehmer die Montage der Anlage durchführt, wird diese nach erfolgter Montage unmittelbar übergeben. Der Besteller hat die Anlage in jedem Fall zu übernehmen, wenn ihm die Übergabe angeboten wurde.
- 5.6 Die Anlage gilt als abgenommen, wenn die behördliche Abnahme erfolgt ist, spätestens jedoch, wenn der Unternehmer die vertragsmäßige Herstellung der Anlage dem Besteller angezeigt und der Besteller nicht innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der Anzeige unter begründeter Darlegung seiner Beanstandungen widerspricht. Die Abnahme kann vom Besteller nicht verweigert werden, wenn die gerügten Beanstandungen die Funktionsfähigkeit der Anlage nicht wesentlich beeinträchtigen.
- 5.7 Wird die Anlage durch den Besteller noch vor Fertigstellung in Betrieb genommen, erfolgen der Betrieb und die Wartung ausschließlich auf Risiko und Rechnung des Bestellers. Der Gefahrübergang auf den Besteller erfolgt in diesem Fall mit Inbetriebnahme.

6. Montageleistungen

- 6.1 In der in dem Angebot des Unternehmers genannten oder beigefügten "Leistungsabgrenzung "sind Leistungen und Arbeiten vor Montagebeginn, während der Montage und zur Sicherstellung einer mängelfreien TÜV-Abnahme genannt. Diese in der Spalte AG mit X markierten Leistungen und Arbeiten werden nicht vom Unternehmer erbracht, sondern müssen vom Besteller gewährleistet sein.
- 6.2 Für Montagefristen und –Termine gilt das bezüglich Lieferzeit in Ziffer 4 Gesagte entsprechend. Sie verlängern sich jeweils um den Zeitraum der bauseitigen Verzögerungen.
- 6.3 Die Bauarbeiten müssen bei Montagebeginn soweit fortgeschritten sein, dass die Montage ungehindert und zügig durchgeführt werden kann. Soweit während der Montage bauseitige Leistungen zu erbringen sind, sind diese so zu fördern, dass Behinderungen oder Unterbrechungen der Montage ausgeschlossen sind. Für Unterbrechungen der Montagearbeiten oder erneute Anfahrten bzw. zusätzliche
- 6.4 Zusätzliche Übernachtungskosten für Monteure, die auf falsche Maßangaben, mangelhafte Vorarbeiten oder falsche Terminierung zurückgehen, trägt der Besteller. Die bei Auftragserteilung angegebenen Maße sind gelotete Schachtfertigmaße
- 6.5 Der Besteller überlässt dem Unternehmer einen verschließbaren Raum mit der erforderlichen Beleuchtung und Heizung zum Aufbewahren von Werkzeugen, Lieferteilen usw. Er stellt ferner auf seine Kosten Betriebsstrom und Belastungsmaterial zur Erprobung der Anlage zur Verfügung.
- 6.6 Stellt sich bei der Durchführung von Umbau- bzw. Reparaturarbeiten am Betriebsort der Anlage heraus, dass weitere Anlagenteile, welche nicht im Angebot enthalten sind, erneuert werden müssen, erfolgt deren Lieferung und Einbau gegen zusätzliche Vergütung.

7. Preise und Zahlungsbedingungen

- 7.1 Die in der Auftragsbestätigung angegebenen Preise sind Pauschalpreise und gelten ab Werk, falls in der Auftragsbestätigung keine anderweitige Vereinbarung getroffen ist. Die Preise sind Nettopreise. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz in der jeweiligen gültigen Fassung hinzu. Die Preise verstehen sich auch per Auslandslieferungen immer in Euro. Bei Zahlungen in ausländischer Währung wird der Erlös nach Abzug der entstandenen Kosten gutgeschrieben. Die Zahlungspflicht ist erst erfüllt, wenn der Unternehmer den vollen Betrag der Rechnung zur freien Verfügung erhalten hat
- 7.2 Alle Zahlungen, einschließlich vereinbarter Abschlagszahlungen sind sofort nach Erhalt der Rechnung bzw. nach Zahlungsaufforderung ohne jeden Abzug fällig.
- 7.3 Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts oder die Aufrechnung gegenüber den Ansprüchen des Unternehmens ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen möglich.
- 7.4 Der Besteller gerät mit Fälligkeit der Forderung, ohne dass es einer besonderen Mahnung bedarf, in Verzug. Für die des Verzuges werden Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet. Die Möglichkeit der Unterbrechung der Arbeiten wegen Zahlungsverzuges bleibt unberührt.
- 7.5 Wechsel werden nur nach vorheriger Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen. Gutschriften über Wechsel und Schecks erfolgen vorbehaltlich des Eingangs und mit Wertstellung des Tages an dem über den Gegenwert verfügt werden kann. Diskont, Einzugsspesen und Wechselstempelsteuer trägt der Besteller. Auch nach Hereinnahme der Wechsel kann für diese jederzeit Barzahlung verlangt werden, gleichgültig, ob der Besteller Bezogener ist oder nicht. Die Rückgabe der Wechsel erfolgt nach Eingang der Barzahlung.



7.6 Alle Forderungen werden sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder dem Unternehmer Umstände bekannt werden, die nach dessen Ansicht geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern. Er ist dann auch berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen und ohne dass es einer Nachfrist bedarf, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Außerdem kann er eine Weiterveräußerung und – Verarbeitung der gelieferten Ware untersagen und deren Rückgabe oder die Übertragung des mittelbaren Besitzes an der gelieferten Ware auf Kosten des Bestellers verlangen.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Alle gelieferten Liefergegenstände bleiben Eigentum des Unternehmers (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher, auch künftig entstehender Forderungen, die ihm, gleich aus welchem Rechtsgrund, zustehen.
- 8.2 Der Unternehmer ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasserund sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.
- 8.3 Der Besteller ist verpflichtet die gelieferten Liefergegenstände unmittelbar nach Gefahrübergang gegen Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern. Sofern er dieser Verpflichtung nicht nachweislich nachkommt ist der Unternehmer berechtigt, die Liefergegenstände auf Kosten des Bestellers gegen die vorbezeichneten Risiken zu versichern.
- 8.4 Bei Verbindung der Vorbehaltswaren mit anderen beweglichen Sachen steht dem Unternehmer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Gegenstände zu.
- 8.5 Für den Fall, dass das Eigentum des Unternehmers durch Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück oder Gebäude erlischt, tritt der Besteller schon jetzt sämtliche hieraus entstehenden Ansprüche gegen den Eigentümer des Grundstücks oder Gebäudes an den Unternehmer ab.
- 8.6 Der Unternehmer ist zur Rücknahme der Vorbehaltsware berechtigt, wenn der Besteller mit einer ihm obliegenden Vertragspflicht in Verzug ist, bei Zahlungseinstellung, Vergleichs- oder Konkursantrag des Bestellers oder wenn begründete Zweifel an seiner Kreditwürdigkeit bestehen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Waren durch den Unternehmer liegt, sofern nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet, ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn dies der Unternehmer schriftlich erklärt. Bei Pfändungen oder anderen Beeinträchtigungen durch Dritte hat der Besteller den Unternehmer unverzüglich zu benachrichtigen.

9. Mängel, Gewährleistung

- 9.1 Die Anlage ist unter Berücksichtigung der anerkannten Regeln der Technik nach den Werksnormen des Unternehmens zu erstellen und entspricht den zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe gültigen Aufzugsvorschriften.
- 9.2 Angaben des Unternehmers über Kraftbedarf, Geschwindigkeit und Leistung der Anlagen gelten als erfüllt, wenn die Abweichungen nicht mehr als +/- 10% betragen.
- 9.3 Für Mängel der Lieferung, zu denen das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehört, haftet der Unternehmer, soweit gesetzlich zulässig, unter Ausschluss weiterer Ansprüche wie folgt.
- 9.4 Alle diejenigen Teile sind binnen angemessener Frist unentgeltlich nach Wahl des Unternehmers entweder auszubessern oder neu zu liefern, die innerhalb von 6 Monaten vom Tage der Abnahme an gerechnet infolge eines vom Besteller nachzuweisenden, vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes, insbesondere wegen fehlerhafter Fabrikation oder mangelhafter Montage unbrauchbar sind oder in ihrer Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt werden. Die Feststellung solcher Mängel ist dem Unternehmer unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden sein Eigentum.
- 9.5 Die Haftung für Mängel und Schäden bei ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder durch Dritte, natürlicher Abnutzung, fehlerhafter Behandlung oder Bedienung, mangelhafter Bauarbeiten oder sonstigen den Betrieb der Anlage beeinträchtigenden Einflüssen (sofern sie nicht auf Verschulden des Unternehmers zurückzuführen sind) ist ausgeschlossen.
- 9.6 Dem Unternehmer muss in allen Fällen Nachbesserung gestattet werden. Der Besteller ist nach seiner Wahl zum Rücktritt oder zur Minderung berechtigt, wenn dem Unternehmer eine Nachbesserung oder Ersatzleistung nicht binnen gemessener Frist gelingt.
- 9.7 Für das Ersatzstück und die Ausbesserung wird in gleicher Weise Gewähr geleistet wie für die Liefergegenstände, jedoch nicht länger als 3 Monate nach Ablauf der Gewährleistungszeit für den Liefergegenstand.
- 9.8 Voraussetzung für die Haftung ist, dass mindestens für die Dauer der Gewährleistungszeit die Pflege und Wartung der gelieferten Anlage sachgemäß erfolgt und nicht durch den Besteller oder Dritte unsachgemäße Eingriffe oder Veränderungen an der Anlage vorgenommen werden.
- 9.9 Der Gewährleistungsanspruch besteht nicht, wenn und solange der Besteller mit seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere seinen Zahlungsverpflichtungen, in Verzug ist. Ausgenommen ist ein, der Bedeutung des Mangels entsprechender Einbehalt.





9.10 Sofern nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird, sind über die vorstehend aufgeführten Ansprüche hinaus weitere Ansprüche des Bestellers gegen den Unternehmer –soweit gesetzlich zulässig- ausgeschlossen, insbesondere Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind

10. Haftung

10.1 Der Unternehmer haftet nur nach diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen. Ausgeschlossen sind alle darin nicht enthaltenen und weitergehenden Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche und Ansprüche wegen Folgeschäden, gleich aus welchem Rechtsgrund. Das gilt nicht, sofern bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird. 10.2 Der Unternehmer unterhält eine Betriebshaftpflichtversicherung zu den üblichen Bedingungen. Soweit nach dem Versicherungsvertrag Versicherungsschutz besteht, wird er den Haftungsausschluss nicht geltend machen.

11. Vorzeitige Vertragsauflösung

Bei einer vorzeitigen Vertragsauflösung aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat (und im Falle einer einvernehmlichen Stornierung des Auftrages), ist der Unternehmer berechtigt, ohne Nachweis Stornierungskosten in Höhe von 10% der vereinbarten Nettoauftragssumme zzgl. der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz in der jeweils gültigen Fassung zu verlangen, falls nicht ein höherer Schaden des Unternehmers nachgewiesen wird oder der Besteller nachweist, dass ein niedrigerer Schaden des Unternehmers entstanden ist.

12. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz des Unternehmers, soweit dieser rechtsverbindlich vereinbart werden kann. Der Unternehmer ist auch berechtigt, den Besteller an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

13. Schlussbestimmungen

Erfüllungsort für alle Zahlungen ist Berlin (Sitz des Unternehmers). Sollten einzelne der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein, hat dies nicht die Unwirksamkeit aller Bedingungen zu Folge.